

1 **Antrag 4**
2 **Änderung der Geschäftsordnung**

3 **Antragsteller*innen:**
4 Diözesanvorstand

5 **Antragstext:**

- 6 Die Diözesanversammlung möge beschließen,
7 dass die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg geändert wird. Die vorzu-
8 nehmenden Änderungen sind unten aufgeführt.
9 Des Weiteren soll die Geschäftsordnung redaktionell an den Textstellen angepasst werden
10 an denen noch kein Gendersternchen (Asterix [*]) oder eine gendergerechte Formulierung
11 steht. Hierdurch soll die Vielfalt der Geschlechter aufgezeigt werden und jede*r sich in der
12 Ordnung wiederfinden können.
13 Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in einer Synopse (Gegenüberstellung der alten
14 und der neuen Fassung der Geschäftsordnung) dargestellt und gekennzeichnet.

| Rot = Änderung Blau = Kommentar | |
|--|--|
| alte Formulierung | neue Formulierung |
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Diözesanverband Limburg. Sie ist entsprechend anwendbar von Organen der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p> | <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des BDKJ im Diözesanverband Limburg. Sie ist entsprechend anwendbar von Organen der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p> <p>Präzisierung</p> <p>(2) Gremien sind Organe und Ausschüsse des BDKJ.</p> <p>(3) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p> <p>(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.</p> |
| <p>§2 Termin</p> <p>(1) ...</p> | <p>§2 Termine und Sitzungsformate</p> <p>(1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(2) Die Diözesanversammlung ist außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einzuberufen. In diesen Fällen bestimmt der Diözesanvorstand den Termin.</p> | <p>(2) Die Diözesanversammlung ist außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einzuberufen. In diesen Fällen bestimmt der Diözesanvorstand den Termin. Ist in der Diözesanordnung geregelt</p> <p>(2) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der Beschluss zum Tag in einer Video- oder Telefonkonferenz wird einzelfallbezogen durch die Diözesanversammlung selbst oder durch den Diözesanvorstand in Rücksprache mit dem Diözesanausschuss gefasst.</p> |
| <p>§ 3 Vorläufige Tagesordnung (1) Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand beschlossen.</p> | <p>§ 3 Vorläufige Tagesordnung (1) Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand beschlossen. Wird in einem anderen (neuen) Paragraphen geregelt</p> |
| <p>§4 Vorbereitung (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Er bezieht dabei den Diözesanausschuss ein. (2) Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen. (3) Von der Diözesanversammlung eingesetzte Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses leiten ihre Arbeitsergebnisse bis vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu. (4) Der Diözesanausschuss legt zur Diözesanversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vor.</p> | <p>§4 Vorbereitung (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Er bezieht dabei den Diözesanausschuss ein. Die Vorbereitung findet durch die Diözesanstelle und den Diözesanvorstand statt, der Diözesanausschuss wird informiert (2) Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen. Wird in einem anderen (neuen) Paragraphen geregelt, ist teilweise in der Diözesanordnung geregelt (3) Von der Diözesanversammlung eingesetzte Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses leiten ihre Arbeitsergebnisse bis vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu. Sind Bestandteil des Rechenschaftsbericht (4) Der Diözesanausschuss legt zur Diözesanversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Wird in einem anderen (neuen) Paragraphen geregelt</p> |
| | <p>Neu: §3 Anträge und Fristen Neuer Paragraph zur Regelungen der Fristen (1) Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen. (2) Fristen werden gemäß §§ 186 ff. BGB berechnet. (3) Explizierte Regelungen der Diözesanordnung gelten weiterhin. (4) Alle anderen Gremien und Ausschüsse haben eine Einladungs- und Antragsfrist von einer Woche.</p> |
| <p>§5 Einladung (1) ... (2) ...</p> | <p>§54 Einladung und Unterlagenversand (1) ... (2) ... (3) Der Diözesanausschuss berichtet an der Diözesanversammlung über seine Tätigkeiten in einem eigenen Bericht.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>(4) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträgen, Berichten, Protokollen, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.</p> <p>(5) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.</p> <p>(6) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder als Scan durch eine E-Mail.</p> <p>(7) Unterlagen werden nur auf Wunsch einzelner Personen ausgedruckt.</p> <p>(8) Für die Diözesanversammlung werden die notwendigen Unterlagen drei Wochen vorher digital zu Verfügung gestellt.</p> <p>(9) Für alle anderen Gremien reicht die Versendung oder Bereitstellung der notwendigen Unterlagen eine Woche vorher.</p> |
| <p>§6 Mitgliedschaft und Stellvertretung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> | <p>§6 5 Mitgliedschaft und Stellvertretung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Ebenso können sich Personen, sofern diese nicht stimmberechtigte Vertreter*innen eines Jugend- oder Regionalverbands oder beratendes Mitglied der Diözesanversammlung sind, als Gäst*innen anmelden</p> <p>Neue Einfügung</p> <p>(4) Anderen Gäst*innen kann auf Antrag zu einzelnen Tagungsordnungspunkten oder für die gesamte Versammlung Rederecht erteilt werden.</p> |
| <p>§7 Leitung und Protokollführung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> | <p>§7 6 Leitung und Protokollführung</p> <p>(1) Die Leitung und Protokollführung obliegt dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung und die Sitzungen des Diözesanausschuss oder anderer Gremien des BDKJ.</p> <p>(2) Die Eröffnung und Schließung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand und kann nicht übertragen werden. Sollte es keinen Diözesanvorstand geben, eröffnet und schließt ein Mitglied des Bundesvorstands die Diözesanversammlung.</p> <p>Zusammenführung des alten Paragraphen §9</p> <p>(3) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>beauftragt. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.</p> |
| <p>§8 Beginn der Beratung und Tagesordnung</p> <p>(1) Zu Beginn der Beratungen ist folgendes zu erledigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe §13). Information über das Protokoll der letzten DV, falls nötig Genehmigung des Protokolls (siehe §16). Aufnahme von Anträgen auf die Tagesordnung, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind. Dafür ist die Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Anträge müssen in schriftlicher Form zugänglich sein. Verabschiedung der Tagesordnung. <p>(2) Initiativanträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, werden nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung aufgenommen.</p> <p>(3) Alle in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge müssen beraten werden.</p> <p>(4) Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt, wieder aufgenommen oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden (siehe §11).</p> | <p>§8 7 Beginn der Sitzung, Tagesordnung</p> <p>Präzisierung der Geschäftsordnung, was bereits gelebt Praxis ist</p> <p>(1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festsetzung der Tagesordnung <p>(2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.</p> <p>(3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung oder der Geschäfts- und Wahlordnung.</p> <p>(4) Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt, wieder aufgenommen oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.</p> <p>(5) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.</p> |
| <p>§10 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Zu den Personaldebatten sind nur die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zugelassen, sofern sie nicht selbst Gegenstand der Debatte sind.</p> | <p>§10 8 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Zu den Personaldebatten sind nur die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zugelassen, sofern sie nicht selbst Gegenstand der Debatte sind.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>(3) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung, diese ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.</p> <p>(4) Die Leitungen der Jugendverbände und der Regionalverbände können als Gäst*innen an den Sitzungen des Diözesanausschusses teilnehmen.</p> <p>(5) Die Sitzungsleitung kann zu den Gremiensitzung Gäst*innen einladen.</p> |
| <p>§11 Beratungsordnung</p> <p>(1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.</p> <p>(3) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Diözesanvorstands sowie die Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.</p> <p>(5) Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden.</p> <p>(6) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.</p> <p>(7) Gegen alle Entscheidungen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.</p> | <p>§11 9 Beratungsordnung</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung oder Moderation Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.</p> <p>(2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.</p> <p>(3) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag, spätestens zu Beginn der Antragsberatungen, bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Diözesanvorstands sowie die Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.</p> <p>(5) Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Wird weiter unten geregelt</p> <p>(6) Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Wird weiter unten geregelt</p> <p>(7) Gegen alle Entscheidungen der Versammlungsleitung Sitzungsleitung oder Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(8) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Unterbrechung der Sitzung, Begrenzung der Redezeit, Entzug des Rederechts nach einmaliger Ermahnung, wenn die*der Redende nicht zur Sache spricht, Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der |

| | |
|--|---|
| | <p>Beratungen massiv stört oder behindert und</p> <p>e. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gäst*innen.</p> <p>(7) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.</p> |
| <p>§12 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.</p> <p>(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innen-Liste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>(3) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zur Geschäftsordnung • Antrag auf Beschränkung der Redezeit • Antrag auf Schluss der Redner*innen-Liste • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung • Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung (siehe § 15.6) • Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung • Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss • Antrag auf Vertagung, d.h. Wiederaufgreifen eines Beratungsgegenstandes bei der folgenden Diözesanversammlung • Antrag auf Nichtbefassung, d.h. Absetzen eines | <p>§12 10 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>Neuformulierung der bisherigen Regelungen</p> <p>(1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.</p> <p>(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Antrag auf Schließen der Sitzung, b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss), c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten), e. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist), f. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen), g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, h. Antrag auf Schluss der Redeliste, i. Antrag auf Änderung der Beratungsreihenfolge j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, k. Hinweis zur Geschäftsordnung, l. Antrag auf namentliche Abstimmung und m. Antrag auf geheime Abstimmung. n. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl, |

| | |
|---|---|
| <p>Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Wiederaufnahme eines von der Tagesordnung abgesetzten Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung • Antrag auf Schluss der Versammlung (siehe §9) • Widerspruch gegen eine Entscheidung der Versammlungsleitung (siehe §11 Nr. 7) • Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (siehe §15) • Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe §14) <p>(4) Soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft, gilt ein Geschäftsordnungsantrag als angenommen, wenn sich zu einem Antrag kein Widerspruch erhebt. Auf diese Folge hat die Versammlungsleitung jeweils hinzuweisen. Erhebt sich Widerspruch zum Geschäftsordnungsantrag, ist nach Anhören des*der Gegenredner*in sofort abzustimmen.</p> <p>(5) Bei Wahlen gehen die besonderen Regelungen der Wahlordnung vor.</p> <p>(6) Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> o. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung, p. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers, <p>(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a. bis k. keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede (formal oder inhaltlich) sofort offen abzustimmen.</p> <p>(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe n. gilt als angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt.</p> <p>(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben l., o., p. gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.</p> |
| <p>§13 Persönliche Erklärung</p> <p>(1) Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre*seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihr*seine Stimmabgabe zu begründen.</p> <p>(2) Die Angabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen.</p> | <p>§13 Persönliche Erklärung</p> <p>Wird im Paragraphen 11 geregelt</p> <p>(1) Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre*seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihr*seine Stimmabgabe zu begründen.</p> <p>(2) Die Angabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen.</p> <p>(3) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>(3) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.</p> <p>(4) Die persönliche Erklärung ist bis zum Ende der Sitzung schriftlich für das Protokoll einzureichen.</p> | <p>(4) Die persönliche Erklärung ist bis zum Ende der Sitzung schriftlich für das Protokoll einzureichen.</p> |
| <p>§14 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt. Ist die erste Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, hat eine weitere Diözesanversammlung innerhalb von 12 Wochen zur selben Tagesordnung stattzufinden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Die Versammlungsleitung kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(3) Mit Feststellung der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung der Diözesanversammlung geschlossen. Die Diözesanversammlung ist in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände in der folgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> | <p>§14 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt. Ist die erste Diözesanversammlung innerhalb von 12 Wochen zur selben Tagesordnung stattzufinden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>Ist in der Diözesanordnung geregelt</p> <p>(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.</p> <p>(2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Sitzungsleitung Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Die Sitzungsleitung Versammlungsleitung kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(3) Mit Feststellung der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung der Diözesanversammlung geschlossen. Die Diözesanversammlung ist in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände in der folgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Neuformulierung ist deutlicher zu verstehen ist und den Prozess besser regelt</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.</p> <p>(5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gre-</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>mium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p> |
| <p>§15 Anträge und Abstimmungsregeln</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und gewählten Ausschüssen der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitest gehende Antrag ist. (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist der Antrag abgelehnt, überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, dann ist der Antrag ebenfalls abgelehnt. (4) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird die Abstimmung namentlich oder geheim durchgeführt. (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden. (6) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt der Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben. (7) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. | <p>§ 12 Anträge aufgeteilter Paragraph 15</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und gewählten Ausschüssen der Diözesanversammlung Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Diözesanversammlung können von den Gremien des Diözesanverbands und den Jugendverbänden Anträge gestellt werden. (2) Es sind folgende Anträge zulässig: <ol style="list-style-type: none"> a. fristgerechte Anträge, b. Dringlichkeitsanträge, c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung, d. Geschäftsordnungsanträge und e. Anträge nach <ul style="list-style-type: none"> • Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 1 Absatz 4) • Sitzungsform (§2 Absatz 2) • Aufhebung der Öffentlichkeit (§10), • Aufnahme von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen (§8 Absatz 3), • Absetzen von Beratungsinhalten (§8 Absatz 5) (3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern. (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antrags-texten zusammen. (5) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitest gehende Antrag ist. (6) Antragsteller*innen können ihren Antrag jederzeit verändern. (7) Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch |

| | |
|--|---|
| | <p>nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen.</p> <p>(8) Antragsteller*innen können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung (bereits abgestimmte Sachverhalten) ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.</p> |
| <p>§15 Anträge und Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und gewählten Ausschüssen der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.</p> <p>(2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.</p> <p>(3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist der Antrag abgelehnt, überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, dann ist der Antrag ebenfalls abgelehnt.</p> <p>(4) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird die Abstimmung namentlich oder geheim durchgeführt.</p> <p>(5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.</p> <p>(6) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt der Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.</p> | <p>§16 13 Abstimmungsregelungen</p> <p>aufgeteilter Paragraph 15</p> <p>(1) Anträge, sofern nicht anders geregelt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist der Antrag abgelehnt, überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, dann ist der Antrag ebenfalls abgelehnt.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten, falls kein digitales Abstimmungstool genutzt wird.</p> <p>(3) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.</p> <p>(4) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Diözesanversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.</p> <p>(5) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.</p> |
| <p>§16 Wahlen</p> <p>Näheres regelt die Wahlordnung.</p> | <p>§16 14 Wahlen</p> <p>Näheres regelt die Wahlordnung.</p> |
| <p>§17 Protokoll</p> <p>(1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollantin/dem Protokollanten und dem</p> | <p>§17 15 Protokoll</p> <p>(1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollantin/dem Protokollanten und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Diözesanvorstand unterschrieben wird.</p> <p>(2) Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.</p> <p>(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanausschuss beraten werden.</p> <p>(5) Das vom Diözesanausschuss überarbeitete Protokoll muss von der nächsten Diözesanversammlung genehmigt werden.</p> | <p>(1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand, falls dieser nicht die Sitzungsleitung ist, und der*dem Protokollierenden unterschrieben wird.</p> <p>(2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p> <p>(3) Das Protokoll der Diözesanversammlung wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanausschuss beraten werden.</p> <p>(5) Das vom Diözesanausschuss überarbeitete Protokoll muss von der nächsten Diözesanversammlung genehmigt werden.</p> |
| <p>§18 Ausschüsse</p> <p>(1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf eingerichtet und aufgelöst. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten dieser über ihre Tätigkeit.</p> <p>(2) Die Diözesanversammlung legt den Auftrag, die Mitgliederzahl, das Verfahren der Bestellung der Mitglieder und die Amtszeit der Mitglieder fest.</p> | <p>§18 16 Ausschüsse</p> <p>(1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf eingerichtet und aufgelöst. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten dieser über ihre Tätigkeit.</p> <p>(2) Die Diözesanversammlung legt den Auftrag, die Mitgliederzahl, das Verfahren der Bestellung der Mitglieder und die Amtszeit der Mitglieder fest.</p> |
| <p>§19 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung am 16. April 2016 in Kraft.</p> | <p>§19 17 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung am 17.06.2023 in Kraft.</p> |

16 **Begründung:**

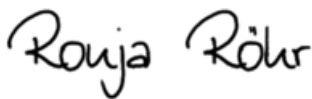
17 Die Geschäftsordnung ist seit 2016 nur redaktionell angepasst worden. Nach unserem Emp-
18 finden spiegelt die Geschäftsordnung weder den aktuellen Stand noch unsere Verbandskul-
19 tur wieder.

20 Aus diesem Verständnis heraus und mit den gesammelten Erfahrungen, Änderungen und An-
21 passungen auf Bundesebene, haben wir einige Impuls und sinnvolle Änderungen mitgenom-
22 men und möchten diese nun in unsere Geschäftsordnung übernehmen.

23 Voranging möchten wir, dass die Geschäftsordnung sich nicht explizit nur auf die Diözesan-
24 versammlung bezieht. Deshalb haben wir in der Geschäftsordnung einige Formulierungen
25 so angepasst, sodass diese auf alle Gremien und Organe des BDKJ Diözesanverband Limburg
26 anwendbar sind.

27 Auch soll überprüft und geändert werden, ob es Textstellen gibt, die noch nicht geschlech-
28 tergerecht formuliert sind.

29 **Unterschrift Antragsteller*innen:**



Ronja Röhr



Stefan Salzmann



Erik Wittmund-Wadulla